

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1950
Titel: Prüfungsordnung für die Studierenden der Physik
Ort: Stuttgart
Datierung: 1950
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1950/1/

Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse
Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1950/12/LOG_0010/

IV. Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse

§ 22

Teilprüfungszeugnisse und Noten

(1) Über jede Teilprüfung und die Diplomarbeit wird ein vom Prüfer bzw. Berichterstatter unterzeichnetes Teilprüfungszeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 hat der Mitprüfer bzw. Mitberichterstatter das Zeugnis mitzuunterzeichnen.

(2) Die Prüfungsnoten sind:

5	= ungenügend
4	= genügend
3	= befriedigend
2	= gut
1	= sehr gut.

Es können auch die Zwischennoten 3,5, 2,5 und 1,5 erteilt werden.

(3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

§ 23

Gesamtzeugnisse

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der sechs Teilprüfungen bestanden ist.

(2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn jede der vier Teilprüfungen bestanden ist und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet wurde.

(3) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Das Gesamturteil in jeder der beiden Prüfungen richtet sich nach der erzielten Durchschnittsnote. Es lautet:

genügend	bei einer Durchschnittsnote von 3,5 bis 4,0,
befriedigend	bei einer Durchschnittsnote von 2,5 bis 3,4,
gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,7 bis 2,4,
sehr gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,6.

Bei hervorragenden Leistungen des Bewerbers kann auf Beschluß des Prüfungsausschusses in der Hauptprüfung das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ gegeben werden.

(5) Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Vorprüfung zählt

Experimentalphysik	2-fach
Mathematik	2-fach
Technische Mechanik	1-fach
Anorganische und Physikalische Chemie	1-fach
Elektrische Meßtechnik	1-fach
Apparatezeichnen und Instrumentenbau	1-fach

(6) Bei Ermittlung der Durchschnittsnote in der Hauptprüfung zählt

Experimentalphysik	2-fach
Theoretische Physik	2-fach
Wahlfächer je	1-fach
Diplomarbeit	3-fach

§ 24

Ausstellung der Gesamtzeugnisse

(1) Die Anträge auf Ausstellung der Gesamtzeugnisse der Vorprüfung und der Hauptprüfung sind beim Prüfungssekretariat innerhalb der am Schwarzen Brett bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(2) Die Anträge müssen enthalten:

- a) die genaue Anschrift des Bewerbers,
- b) 1 Paßbild,
- c) einen Abriß des Lebens- und Bildungsgangs,
- d) die in § 6 geforderten Nachweise,
- e) die für die betreffende Prüfung erforderlichen Teilprüfungszeugnisse und im Falle des Hauptprüfungszeugnisses außerdem das Zeugnis über die Diplomarbeit.

§ 25

Das Diplom

(1) Ausweis über die abgelegte vollständige Diplomprüfung, d. h. die Urkunde über die Erteilung des Grads eines Diplomphysikers, ist das Diplom. Es enthält das Gesamturteil der Hauptprüfung.

(2) Das Diplom wird zusammen mit dem Gesamtzeugnis der Hauptprüfung ausgestellt und vom Rektor und dem Dekan der Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften unterzeichnet.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten der Prüfungsordnung

(1) Nach der vorstehenden Prüfungsordnung wird erstmals im Wintersemester 1949/50 geprüft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) § 6 Buchstabe b gilt erstmals für Bewerber, die im Sommersemester 1950 mit dem Studium beginnen.

§ 27

Ausnahmen

Über alle Abweichungen von der Prüfungsordnung, die durch besondere Umstände begründet erscheinen, entscheidet das Kultministerium auf Antrag der Abteilung für Mathematik und Physik.